VERORDNUNGSBLATT
für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin

3. Jahrgang / Nr. 20
Ausgabetag 24. September 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag — Seite

Alliierte Behörden

23. 1. 1946 Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 60, Inbesitznahme von Baumaterialien aus zerstörten Gebäuden . . 209

9.12.1946 Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 437, Requirierung von Baumaterialien aus zerstörten Gebäuden . . 210

20. 3. 1947 Anordnung der Alliierten Koiümandantur Berlin Nr, BK/O (47) 65, Entschädigung für requiriertes Baumaterial aus zerstörten Gebäuden 210

Tag — Seit»

Magistrat

Bau - und Wohnungswesen

8. 9. 1947 Ausführungsbestimmungen über die Schadensermittlung und die Abräumung von Grundstücken in Groß-Berlin . . ■ 210

Arbeit

15. 9. 1947 Berichtigung der Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zur Tarifanordnung zur Neufassung des Anhanges zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und zur Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom 8. April 1947 . . . . . 2 1 0

II. Amtliche Bekanntmachungen

Verkehr und Versorgungsbetriebe

12. 7. 1947 Bekanntmachung betr. Änderung der Grundgebühren für den Gasverbrauch 211

Planungen

17. 9. 1947 Bekanntmachung neuer deutscher Normen . . 211

17. 9. 1947 Bekanntmachung von Normblattentwürfen . . 212

Kirchliche Angelegenheiten

7. 7. 1947 Magistratsbeschlüsse betr. die Pfarrei ßerlin-Spandau, die Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee und die Kirchengemeinde Berlin-Treptow 212

Justizbehörden

Bekanntmachungen der Gerichte . i ä . . 212

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 214

I» Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

Inbesitznahme von Baumaterialien aus zerstörten Gebäuden

BK/O (46) GO
23. Januar 1946

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie werden eine Liste über alle vollständig und mehr als 50 Prozent zerstörten Gebäude und Bauwerke aufstellen, gleichviel ob die Eigentümer zur Zeit der Aufstellung auffindbar sind oder das Eigentum herrenlos ist.

2. Sie werden Eigentümer von Gebäuden und Bauwerken mit weniger als 50prozentiger Beschädigung anweisen, diejenigen Gebäude wieder herzustellen, die zur Zeit der Registrierung als reparaturfähig anerkannt wurden, und zwar innerhalb einer Frist, die mit Rücksicht auf die Mittel und Hilfsquellen der Eigentümer vom Magistrat festzusetzen ist.

'3. Materialien aller Art dürfen aus vollständig oder mehr als 50 Prozent zerstörten Gebäuden und Bauwerken in solchen Fällen entnommen werden, wo dieses zur Wiederherstellung der Stadtwirtschaft erforderlich ist. Das Land, auf dem die zerstörten Gebäude stehen, darf auch übernommen werden, gleichviel ob zur Zeit der Registrierung die Eigentümer bekannt ,sind oder nicht.

4. Es wird Buch über alle übernommenen Baumaterialien geführt, das
   a) die Quantitäten der den zerstörten Gebäuden und Bauwerken entnommenen Baumaterialien,
   b) genaue Namen und Adressen der Eigentümer oder sonstiger interessierter Personen, von denen Baumaterialien übernommen werden im Einklang mit Punkt 1 bis 3 dieser Anordnung, aufführt.

.5. Falls zur Zeit der Registrierung zur Übernahme durch den Magistrat es unmöglich ist, weder den Namen i^och den Aufenthalt des Eigentümers oder seines Vertreters festzustcllen, und es ferner nicht möglich ist, den Eigentümer von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, muß ihm das Recht Vorbehalten werden, iuntthalb eines Jahres, vom Tage der Registrierung an gerechnet, Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

Wird innerhalb eines Jahres kein Entschädigungsanspruch erhoben, so gehen in das Eigentum der Stadt alle übernommenen Baumaterialien mit dem Grundstück, auf dem sie sich befinden, ohne Entschädigung über.

6. Der Magistrat wird keine Entschädigung zur Zeit der Übernahme auszahlen bis zum Erhalt weiterer diesbezüglicher Anweisungen, ausgenommen einzelne Härtefälle. Die Frage der Entschädigung für übernommene Baumaterialien wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die Zeit und der Betrag der Zahlung wird besonders bekanntgegeben.

7. Vom' Tage der Erteilung dieser Anordnung ist die Entfernung oder Vernichtung vqn in dieser Anordnung erwähnten Baumaterialien aus Gebäuden und Bauwerken ohne Erlaubnis des Magistrats untersagt.

8. Zuwiderhandlung zu Punkt 2 dieser Anordnung, Zuwiderhandlung und Widerstandsleistung zu Punkt 3 sowie Verletzung des Punktes 5 dieser Anordnung werden durch Geld- oder Gefängnisstrafe oder Einziehung des Eigentums oder durch alle drei Strafen bestraft.

Da^. Ausmaß der Bestrafung in den einzelnen Fällen wird durch ein zu diesem Zwecke durch den Magistrat einzusetzendes Sondergericht bestimmt.

Der Magistrat wird dem Juristischen Komitee seine Vorschläge über die bei der Vernehmung solcher Fälle anzuwendenden Regeln zwecks Zustimmung unterbreiten.

9. Berufung gegen angeblich ungesetzmäßige Handlung örtlicher Behörden hinsichtlich laut dieser Anordnung ergriffener Maßnahmen darf durch- die betroffenen Personen eingelegt werden, und zwar atrf. dem Instanzenweg bis zum und einschließlich des Militärkommandanten der Besetzungsstreitkräfte des betreffenden Sektors, dessen Entscheidung endgültig und unanfechtbar ist.

10. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf das Eigentum der Vereinten Nationen oder irgendwelcher ihrer Angehörigen.

11. Die von zerstörten Gebäuden und Bauwerken geborgenen Baumateri* lien sind in dem Sektor zu verwenden, wo vorgefunden.